

Zwischen

(Name des Seilbahn-/Liftunternehmens, des Verkehrssicherungspflichtigen/**Verfügungsberechtigten** über das Skigelände)

und

(Name des Rennveranstalters, des Vereins, der ARGE, der Firma, der Skischule, des privaten Ausrichters - im folgenden als **Veranstalter** bezeichnet)

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

- 1) Dem Veranstalter _____ wird gestattet am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr einen sportlichen Wettkampf in Form eines Zeit- bzw. Trainingslaufes/ (im folgenden kurz „Veranstaltung“ genannt) zu veranstalten.
- 2) Zur Veranstaltung werden seitens des Veranstalters _____ aktive und _____ passive Teilnehmer erwartet.
- 3) Für die Durchführung obiger Veranstaltung und für die Dauer derselben stellt der Verfügungsberechtigte dem Veranstalter nachfolgend bezeichnete Piste/Pistenteile/ Strecke zur Verfügung:

Der Verfügungsberechtigte setzt den Veranstalter davon in Kenntnis, dass die Austragung von winter-/skisportlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht von der Widmung des Geländes für den Publikums-Wintersport/Publikumsskilauf miterfasst ist und wintersportliche Veranstaltungen daher nur auf Pisten bzw. Pistenteilen durchgeführt werden dürfen, auf denen nicht gleichzeitig der Publikums-Wintersport/Publikumsskilauf abgewickelt wird.

Die räumliche Begrenzung des für die Veranstaltung (das Rennen/Training) bereitgestellten Areals wird vor Ort durch den jeweils zuständigen Vertreter des Seilbahn/Liftunternehmens (Geschäftsführer, Betriebsleiter, Pistenchef u.ä.) festgelegt.

- 4) Der Veranstalter ist allein für Ablauf, Durchführung und Absicherung der Veranstaltung sowie des betreffenden Veranstaltungsgeländes verantwortlich. Insbesondere obliegen dem Veranstalter folgende Verpflichtungen:
- 4.1. Das Veranstaltungsgeschehen ist ausschließlich auf die zugewiesenen o.a. Pisten bzw. Pistenteile sowie auf den o.a. Zeitraum zu beschränken.
 - 4.2. Die jeweils geeignete Absicherung der Renn-/Trainingsstrecke gegenüber Zuschauern, unbeteiligten Personen und allen sonstigen Wintersportlern/Skifahrern in diesem Bereich obliegt dem Veranstalter. Zur Gewährleistung der körperlichen Sicherheit aller aktiv oder passiv Teilnehmenden sowie Dritter sind vom Veranstalter adäquate Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dazu wird das gesamte Veranstaltungsgelände inklusive die für Zuschauer bestimmten Räume markiert und so abgesichert, dass am Veranstaltungsgeschehen nicht teilnehmende Personen von den vom Veranstaltungsgeschehen ausgehenden Gefahren - welcher Art immer - nicht gefährdet werden.
 - 4.3. Nach Beendigung des Rennens/Trainings sind vom Veranstalter sämtliche Torstangen, Absperrungen und sonstige Hindernisse (z.B. abgebrochene Torstangen, Zeitmesskabel etc.) abzubauen, sodass die Piste/Strecke wieder von den Wintersportlern/Pistenbenutzern gefahrlos befahren werden kann.
- 5) Mit der Unterschrift bestätigt der Veranstalter
- 5.1. über die erforderliche Sachkunde zur Erfüllung der o.a. Verpflichtungen zu verfügen;
 - 5.2. den o.a. Verpflichtungen nachzukommen;
 - 5.3. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, welche Schadersatzansprüche von im Zusammenhang mit der Veranstaltung geschädigten Personen erfüllt.
- 6) Über die Abgeltung allfälliger, dem Verfügungsberechtigten (Seilbahn-/Liftunternehmen) entstehenden Unkosten (Materialbeistellung, Präparierung, Personentransporte u.ä.) wird zutreffendenfalls eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Veranstalter: Stempel Unterschrift

Seilbahn-/Liftunternehmen